

Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1961 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBL II S. 256);

2. Verordnung vom 13. Juli 1961 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBL II S. 323),
Erste Durchführungsbestimmung vom 13. Juli 1961 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBL II S. 324).

Berlin, den 15. Dezember 1970

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S t o p h
Vorsitzender

**Verordnung
über die Sozialpflichtversicherung
der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte,
Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur-
und Kunstschaffenden**

vom 15. Dezember 1970

Zur Verbesserung der sozialen Sicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden bei Krankheit, Arbeitsunfall, Mutterschaft, Invalidität und im Alter durch die Sozialversicherung wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§1

Versicherungspflicht

(1) In eigener Praxis tätige Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte (nachstehend Ärzte genannt) sind bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert.

(2) Freiberuflich tätige Kultur- und Kunstschaffende, die Mitglieder des Deutschen Schriftsteller-Verbandes, des Verbandes Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler oder des Verbandes Bildender Künstler der Deutschen Demokratischen Republik sind, freiberuflich tätige Künstler der Unterhaltungskunst, die im Besitz eines Berufsausweises sind, freiberuflich tätige Künstler der darstellenden Kunst und freiberuflich tätige Musikerzieher mit staatlicher Unterrichtserlaubnis (nachstehend Kultur- und Kunstschaffende genannt) sind bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert, wenn ihre Einkünfte aus dieser Tätigkeit mindestens 900 M im Kalenderjahr betragen.

(3) Ehegatten der pflichtversicherten Ärzte und Kultur- und Kunstschaffenden sind bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert, wenn sie bei der Ausübung der Tätigkeit des Pflichtversicherten ständig mitarbeiten und ihre Einkünfte aus dieser Tätigkeit mindestens 900 M im Kalenderjahr betragen.

Beitragspflicht und Unfallumlage

§2

(1) Der Beitrag zur Sozialversicherung ist ein Jahresbeitrag. Er beträgt 20%, für Vollrentner 10%, der im Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einkünfte.

(2) Der den Betrag von 7 200 M übersteigende Teil der Jahreseinkünfte des Versicherten ist beitragsfrei.

(3) Zur Deckung der Ausgaben für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten wird eine Unfallumlage erhoben. Die Berechnung der Unfallumlage erfolgt nach den Bestimmungen der Achten Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1957 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten — (GBL I S. 21) in der Fassung der Neunten Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1958 (GBL I S. 82).

§3

(1) Grundlage für die Berechnung der Beiträge der Ärzte und der Kultur- und Kunstschaffenden ist der Gesamtbetrag der aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit gemäß § 1 Absätze 1 bzw. 2 im Kalenderjahr erzielten Einkünfte.

(2) Grundlage für die Berechnung der Beiträge der ständig mitarbeitenden Ehegatten ist der im Kalenderjahr auf ihre Arbeitsleistung entfallende Anteil an den Einkünften des Arztes bzw. Kultur- und Kunstschaffenden aus versicherungspflichtiger Tätigkeit gemäß § 1 Absätze 1 bzw. 2, mindestens jedoch der entsprechend der tatsächlichen Arbeitszeit einem gleichartig beschäftigten Werk tätigen zu zahlende Tariflohn.

§4

Für Zeiten des Anspruchs auf Krankengeld, erhöhtes Krankengeld oder Hausgeld, Unterstützung für alleinstehende Werk tätige bei Pflege erkrankter Kinder sowie auf Schwangerschafts- und Wochengeld besteht keine Beitragspflicht.

Leistungen der Sozialversicherung

§5

(1) Die nach dieser Verordnung Pflichtversicherten erhalten die Sach- und Geldleistungen nach den Rechtsvorschriften, die für Arbeiter und Angestellte gelten, soweit unter Berücksichtigung der bestehenden Besonderheiten nachstehend nichts anderes festgelegt ist.

(2) Die Berechnung des Krankengeldes oder Hausgeldes, der Unterstützung für alleinstehende Werk tätige bei Pflege erkrankter Kinder sowie der Bestattungsbeihilfe erfolgt auf der Grundlage der beitragspflichtigen Einkünfte des dem Eintritt des Leistungsfalles vorangegangenen Kalenderjahres.

(3) Die Berechnung

- a) des erhöhten Krankengeldes oder Hausgeldes nach der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern (GBL II S. 248),
- b) der Krankengeldzuschläge für Tuberkulosekranke,
- c) des Schwangerschafts- und Wochengeldes